# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung des Marktes Frontenhausen (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Vom 07. Mai 2018



Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Frontenhausen folgende Satzung:

#### § 1

### Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Frontenhausen erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - c) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - d) Sonstige Gebühren (§ 6).

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## § 3 Entstehen einer Gebühr, Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 31 der Friedhofssatzung des Marktes Frontenhausen,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

-1	aina Einzalarahatätta	25.00 €
a)	eine Einzelgrabstätte	25,00 €
b)	eine Doppelgrabstätte	50,00 €
c)	eine Dreifachgrabstätte	75,00 €
d)	ein Urnenerdgrab	60,00 €
e)	ein Urnengrabfach (Urnenwand)	50,00 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c.
- (3) Für die bereits durchgeführte Fundamenterstellung der Grabstätten in den Abteilungen K und L des Friedhofes wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Diese beträgt einmalig für
  - a) ein Einzelgrab und Urnenerdgrab 120,00 €
  - b) ein Doppelgrab und Dreifachgrab 200,00 €

### § 5 Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal	130,00 €	
(1a)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses mit Leichenklimatruhe beträgt pauschal	160,00€	
(2)	Annahme des/der Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in die Aufbahrungszelle	15,00 €	
(3)	Öffnen und Schließen des Leichenhauses zur persönlichen Abschiednahme	15,00 €	
(4)	Die Gebühr für das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Trauerhalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck) beträgt		
(5)	Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschließlich der Dienstleistungen nach Schließung des Grabes beträgt bei		
	a) Kindern bis zu 14 Jahren     b) Erwachsenen	140,00 €	
	b) Etwachsenen	320,00 €	
(6)	Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt	70,00€	
(7)	Die Gebühr für die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der in der Anzahl notwendigen Sargträger beträgt	50,00€	
(8)	Die Gebühr für das Versenken des Sarges beträgt	50,00€	
(9)	Die Gebühr für die Überführung der Urne einschließlich der Stellung eines Urnenträgers beträgt	10,00€	
(10)	Die Gebühr für die Beisetzung der Urne im Urnenerdgrab beträgt	130,00 €	
(11)	Die Gebühr beträgt bei a) der Ausgrabung einer Leiche b) der Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg c) der Ausgrabung von Gebeinen d) der Umbettung von Gebeinen in ein Behältnis e) der Umbettung einer Urne aus dem Urnenerdgrab f) der Umbettung einer Urne aus der Urnenwand (Urnengrabfach) g) Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit	360,00 € 360,00 € 360,00 € 360,00 € 180,00 € 180,00 €	

Die Gebühren nach Buchstabe a) bis d) sind jeweils zzgl. der jeweiligen Gebühr nach Abs. 5 und 6 dieser Satzung.

### § 6 Sonstige Gebühren

(1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 17 der Friedhofssatzung des Marktes Frontenhausen wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

# § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.05.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.04.2018 außer Kraft.

Frontenhausen, 07. Mai 2018

Markt Frontenhausen

Siegel)

Dr. Franz Gassner Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 08.05.2018 in der Marktverwaltung des Marktes Frontenhausen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 08.05.2018 angeheftet und am wieder abgenommen.